

Ergebnisprotokoll nach § 15 Absatz 3 Satz 4 UVPG

zu den öffentlichen Scoping-Terminen am 12. März 2018

- ① ab 10:00 Uhr Scoping Deponie „Schönbuch“ (ZAK), Albstadt-Tailfingen
(Weiterbetrieb und Erweiterung um Deponiekörper DK 0 und I)
- ② ab 13:00 Uhr Scoping Deponie „Hölderle“ (ZAK), Balingen
(Weiterbetrieb und Erweiterung um Deponiekörper DK 0 und I)

**beim Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen, Raum E 09**

Teilnehmende:

Regierungspräsidium Tübingen	Herr Dr. Fischer, RL 54.2 / Leitung	07071 / 757-3519	① ②
	Herr Fauser, Referat 54.2	07071 / 757-3507	① ②
	Herr Wiesenfarth, Referat 54.2	07071 / 757-3724	① ②
	Herr Maier, Referat 51 / Protokoll	07371 / 187-372	① ②
	Herr Seiler, Referat 52	07071 / 757-3113	① ②
	Frau Gamerdinger, Referat 21	07071 / 757-3213	① ②
	Frau Goerke, Referat 82	07071 / 602-6267	① ②
Landratsamt Zollernalbkreis	Herr Frankenberg, ELB	07433 / 92-1301	① ②
	Herr Scholte-Reh, AmtsL	07433 / 92-1320	① ②
	Frau Sontheimer	07433 / 92-1383	① ②
	Herr Maisner	07433 / 92-1772	① ②
	Herr Karrais	07433 / 92-1778	① ②
	Frau Buhl	07433 / 92-1339	① ②
	Herr Richert	07433 / 92-1590	① ②
Stadt Balingen, Stadtplanung	Herr Ruggaber	07433 / 170-337	②
Grossmann-Umweltplanung	Herr Dr. Grossmann	07433 / 930363	① ②
	Frau Weitbrecht	dto.	① ②
Sweco GmbH	Herr Töhne	0171 / 6981794	① ②

Inhalt:

- A Zu „Schönbuch“ und „Hölderle“
- B Zu „Schönbuch“
- C Zu „Hölderle“

Anhänge

A. Zu „Schönbuch“ und „Hölderle“

A.1 Raumordnung

Die im aktuellen Regionalplan¹ ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete (VBG) / Vorranggebiete (VRG) stehen den Änderungsvorhaben teilweise entgegen.

Die sich aus dem Faktum der Überplanung ergebenden Konflikte erfordern zur Bewältigung Ausnahmen, Abwägungen oder integrierte Zielabweichungsverfahren. Den Plänen sind entsprechende Ausarbeitungen und Antragstellungen beizufügen. Zu den Konflikten im Einzelnen siehe B.1 und C.1.

A.2 Naturschutz, spezieller Artenschutz

Auf der Grundlage noch aufzustellender Potentialanalysen sollen Untersuchungskonzepte erarbeitet werden. Die Konzepte sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) sind zusätzlich mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen (Zuständigkeit für Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen).

A.3 Landwirtschaftliche Folgenutzung

Auf den Deponiekörpern ist Ackerbau als landwirtschaftliche Folgenutzung unerwünscht.

A.4 Boden

Die schriftlichen Stellungnahmen des Referats 52 liegen dem Vorhabenträger vor. Darauf wird verwiesen. Die Stellungnahmen sind dem Protokoll als Anhang 1 und 2 angefügt.

Die Forderungen des Fachreferats nach neuen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen erschließen sich dem Vorhabenträger nicht ohne Weiteres. Er verweist darauf, dass die gesamten Deponieflächen einschließlich der Erweiterungsflächen bereits überplant sind und sich an den Flächen und am jeweiligen Zweck nichts ändert.

Der Vorhabenträger bittet um rechtliche Überprüfung.

A.5 Grundwasser

Die Versickerung von gefasstem Oberflächenwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis; ggf. (Änderung/Erweiterung) Antragstellung erforderlich.

¹ Nachtrag: Regionalplan Neckar-Alb 2013, verbindlich seit 10.04.2015, 1. Änderung vom 27.06.2017, verbindlich seit 14.07.2017, 2. Änderung vom 22.08.2017, verbindlich seit 01.09.2017

Die Ableitung von Sickerwasser in die öffentliche Kanalisation bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung²; ggf. (Änderung/Erweiterung) Antragstellung erforderlich.

A.6 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf die Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde hingewirkt³.

A.7 Darstellung

Die in den beiden Scoping-Unterlagen auf Seite 4 verwendete Abbildung ist veraltet.

A.8 Zeitnahe Rekultivierung

Der Vorhabenträger weist auf seine Absicht hin, zeitnah zu rekultivieren.

A.9 Vorgehensweise

Der Vorhabenträger weist auf seine Intention hin, den Plan für das jeweilige Planänderungsfeststellungsverfahren aus einem IST/SOLL–Vergleich, auf der Basis der gültigen Planfeststellung (Bestandsschutz), heraus zu erarbeiten. Davon ausgenommen bleibt der Natur-/Artenschutz. Dieser soll, der Dynamik und Wechselwirkungen folgend, nach aktueller Lage sachlich und rechtlich aufgearbeitet werden (siehe A.2).

A.10 Flächen für abfallwirtschaftliche Zwecke

Bei beiden Deponien bestehen Flächen, die für abfallwirtschaftliche Zwecke genutzt werden sollen. Über die bislang genehmigten Nutzungen wie bspw. Grüngutsammelplatz und die für den Deponiebetrieb erforderlichen Einrichtungen wie bspw. Zwischenlagerfläche hinaus, sind lt. Vorhabenträger keine weiteren Vorhaben wie bspw. ein Wertstoffhof geplant.

A.11 Ablagerungsmaterial

Dem Vorhabenträger wird empfohlen, das erwünschte Deponat mittels Abfallschlüssel zu konkretisieren. Vom Vorhabenträger wurde erklärt, dass nur nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden sollen.

² Nachtrag: Die erforderliche satzungsrechtliche Erlaubnis wird davon nicht tangiert.

³ Nachtrag: maßgebend § 25 Absatz 3 VwVfG

B. „Zu Schönbuch“

B.1 Raumordnung

Dem Vorhaben steht das VBG „Gebiet für Erholung“ entgegen. (Mittel der Konfliktüberwindung: Abwägung; zu beachten: besonderes Gewicht der Erholung).

Dem Vorhaben stehen die VRGe „Gebiet für Landwirtschaft“ (Mittel der Konfliktüberwindung: Zielabweichungsverfahren) und „Regionaler Grünzug“ (Mittel der Konfliktüberwindung: Ausnahme oder Zielabweichungsverfahren) und möglicherweise, je nach konkreter Verortung der Erschließungsfläche, auch das VRG „Naturschutz und Landschaftspflege“ (Mittel der Konfliktüberwindung: Zielabweichungsverfahren) entgegen. Ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Meinung des Vorhabenträgers vorliegen, ist darzustellen. Ebenso die Voraussetzungen für eine Zielabweichung nach § 6 ROG i.V.m. § 24 LplG.

Nachtrag: Ergänzend wird auf die Stellungnahme des RVNA vom 08.03.2018, Az.: 313.661-Z.As.0001 sei-ku, eingegangen am 12.03.2018, verwiesen (Anhang 3).

B.2 Forst

Nach derzeitigem Planungsstand ist eine neue Waldinanspruchnahme für Erschließungseinrichtungen auf einer Breite von ca. 10 - 15 m im westlichen Randbereich der noch nicht erschlossenen Ablagerungsfläche vorgesehen.

Die derzeitige Planung ist jedoch noch nicht so weit fortgeschritten, dass eine konkrete Verortung und Flächenbestimmung möglich ist. U. U. kann auch auf eine Waldinanspruchnahme gänzlich verzichtet werden.

Im LBP ist die gesamte Aufforstung mit den neuen und schon bestehenden Verpflichtungen (SOLL_{neu}, SOLL_{alt}) darzustellen sowie zeitlich und flächenmäßig zu entwickeln. Die schon umgesetzten Verpflichtungen (IST) sind darzustellen.

Entwicklungsziele:

- in der Summe stimmige Flächenbilanz,
- neue Inanspruchnahme nur soweit nicht vermeidbar,
- Minimierung nicht vermeidbarer Eingriffe,
- rasche Umsetzung bestehender Verpflichtungen,
- Aufforstung auf der Deponiefläche in den Bereichen DK 0 und DK -0,5 (eine Aufforstung im Bereich DK I sollte möglichst vermieden werden, da die Wurzeln der Bäume eventuell die Oberflächenabdichtung beschädigen könnten;

- ggf. - je nach deponietechnischer Oberflächenabdichtung - wird der verdichtungsfreie Einbau eines bis zu 2,5 m mächtigen Bodenauftrags erforderlich),
- zeitliche Bestimmung der Aufforstungen,
 - ggf. Verlängerung verfristeter Aufforstmaßgaben,
 - für Flächen, die länger als 25 Jahre offenliegen, wird eine Ersatzaufforstung von 50 % der Flächengröße erforderlich.

Eine Abstimmung mit der unteren und höheren Forstbehörde ist geboten.

B.3 Deponieumgriff

Es bleibt dem Vorhabenträger anheimgestellt, bisher und auch zukünftig nicht benötigte Flächen, vornehmlich an den Randlagen, aus der Planfeststellung herauszunehmen.

B.4 Darstellung

In der Scoping-Unterlage auf Seite 22 ist die Formulierung „über einen Freispiegelkanal, der im Zuge der Errichtung der Deponie mit erstellt werden soll, zum öffentlichen Schmutzwasserkanal, der südlich des Deponiestandortes verläuft, abgeleitet werden.“ durch „nördlich“ anstelle „südlich“ zu korrigieren.

C. Zu „Hölderle“

C.1 Emissionen (Staub)

Aufgrund temporärer, diffuser Beschwerdelage bei der Belegenheitsgemeinde ist auf die Emissionssituation beim Einbau und beim Verkehr (Abrollstrecke) besonders einzugehen.

C.2 Raumordnung

Das Vorhaben kollidiert mit dem VRG „Regionaler Grünzug“ (Mittel der Konfliktbewältigung: Ausnahme oder Zielabweichung). Ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Meinung des Vorhabenträgers vorliegen, ist darzustellen. Ebenso die Voraussetzungen für eine Zielabweichung nach § 6 ROG i.V.m. § 24 LplG.

Nachtrag: Ergänzend wird auf die Stellungnahme des RVNA vom 8.3.2018, Az.: 313.661-Z.Ba.0001 sei-ku, eingegangen am 12.03.2018, verwiesen (Anhang 4).

Die Erschließungsflächen für die Deponiekörper 0 und I dürften sich wohl außerhalb des VBG „Regionaler Grünzug“ befinden. Re-

levanz, auch für Infrastruktur- und Folgemaßnahmen, ist vom Vorhabenträger zu prüfen.

C.3 Geologie

Die Belegenheitsgemeinde berichtet von nachteiligen Erfahrungen bestehender Gewerbebetriebe mit schieferhaltigen Bodenschichten. Darauf angesprochen, stellt der Vorhabenträger fest, dass die Deponie nicht in diese Schichten eingreifen wird. Ein Standsicherheitsgutachten ist in Arbeit. Setzungen werden berücksichtigt.

C.4 Folgenutzung Erholung

Die Belegenheitsgemeinde legt Wert darauf, dass die Deponiefläche den Bürgern als Erholungsraum erhalten bleibt bzw. zugänglich ist.

C.5 Deponieumgriff

Der räumliche Deponieumgriff (3 D) ist darzustellen. Die Übergangsbereiche (Auflagerung auf Schlackenhalde) sind darzustellen. Die Schlackenhalde ist separat genehmigt und nicht Gegenstand der Planfeststellung.

gez.

Maier

Riedlingen, den 03.04.2018

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
REFERAT 51 – Recht und Verwaltung

Postanschrift:

Konrad-Adenauer-Str. 20

72072 Tübingen

Telefax: +49 (0) 7071 757-3190

E-Mail: abteilung5@rpt.bwl.de

Internet: <http://www.rp-tuebingen.de>

Dienststz:

Pfaffengasse 10

88499 Riedlingen

Telefon: + 49 (0) 7371 187-371

E-Mail: Dietmar.Maier@rpt.bwl.de